

befreunden könnten, wollen Sie unserem Departement des Innern ebenfalls bis Ende August ein Verzeichniß der Gemeinden Ihres Kantons nach dem gegenwärtigen Stande übermitteln. Es würde sodann Vorsorge getroffen werden, daß sämtliche Gemeindebehörden bis längstens Mitte Oktober in den Besitz der nöthigen Formulare und Zählpapiere gelangen würden.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 14. August 1888.

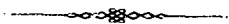
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Hertenstein.**

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

**Schatzmann.**



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. Juli 1888.)

Der Negotiant F. Buser, von und in Aarau, betreibt in Zürich seit einer Reihe von Jahren den gewerbsmäßigen Ankauf von getragenen Kleidern. Derselbe wurde von den zürcherischen Behörden verhalten, sich bei Ausübung seines Gewerbes an die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher, vom 21. Mai 1882, zu halten. Rekurrent beschwerte sich hierüber beim Bundesrath wegen Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit. Der Bundesrath ist auf den Rekurs wegen Inkompetenz materiell nicht eingetreten, in Erwägung:

1) Daß die Kantone befugt sind, die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger u. s. f. gewissen Kontrolbestimmungen und Beschränkungen zu unterwerfen, indem solche Vorschriften unter den Begriff der

durch Art. 31, litt. e, der Bundesverfassung vorbehaltenen Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerben fallen, steht bundesrechtlich fest und ist speziell durch den von der Bundesversammlung bestätigten Bundesrathsentscheid in Sachen Eichin und Konsorten vom 11. Februar 1887 anerkannt worden (Bundesblatt 1887, I, 596).

2) Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage, ob der Rekurrent von der Zürcherbehörde mit Recht den Vorschriften des zürcherischen Gesetzes vom 21. Mai 1882 über die Gewerbe der Pfandleiher etc. unterworfen werde, nicht darum, ob das Gesetz selbst und dessen Bestimmungen bundesrechtlich zulässig seien.

Die Anwendung der kantonalen Gesetze ist nun aber Sache der Kantonsbehörden und entzieht sich der Prüfung der administrativen Bundesrekursinstanz. Sollte der Rekurrent in der Anwendung des erwähnten Spezialgesetzes auf ihn eine Beeinträchtigung seiner Rechtsstellung erblicken, so könnte er sich eventuell beim Bundesgerichte wegen Verletzung der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze (Art. 4 der Bundesverfassung) beschweren.

Ein Rekurs des deutschen Staatsangehörigen R. Thal, von Arolsen (Waldeck), Dekorationsmaler in Enge-Zürich, gegen seine Besteuerung als „auswärtiger Liegenschaftsbesitzer“ in St. Gallen wird gestützt auf folgende Erwägungen als unbegründet abgewiesen:

1) Der Rekurrent hat seinen ordentlichen Wohnsitz in Enge (Kanton Zürich); in St. Gallen besitzt er ein Geschäftsdomizil. Seine Ausweisschriften sind in Enge hinterlegt, in St. Gallen hat er bloß die Niederlassung genommen, um daselbst ein Zweigggeschäft zu betreiben. Außerdem besitzt er in St. Gallen eine Liegenschaft, ein Haus, das er käuflich zu Eigenthum erworben hat.

2) Weil die st. gallischen Steuerbehörden den Rekurrenten nicht bloß für das im Zweigggeschäft angelegte Vermögen und das daher stammende Einkommen besteuern, sondern in Anwendung von § 8, litt. b, des dortigen Steuergesetzes ihn überdies für den wahren Werth seiner Liegenschaft, ohne Abzug der Hypothekarschulden, zur Steuer heranziehen, also wie einen „auswärtigen“ Liegenschaftsbesitzer behandeln, so glaubt derselbe in den durch Art. 1 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 im Zusammenhalt mit Art. 43 der Bundesverfassung ihm zugesicherten Rechten als Niedergelassener beeinträchtigt zu sein. „Der direkte Gegensatz zur Auswärtigkeit“, sagt der Rekurrent,

„ist ein rechtlicher, auf einer faktischen Grundlage — Wohnung oder Geschäftsbetrieb — ruhender Verband mit einem Staate, d. h. mit andern Worten die Niederlassung.“

3) Das Bundesgericht hat bei seinem diesfälligen Entscheide vom 20. April 1888 gefunden, es liege in der den Rekurrenten in St. Gallen treffenden Besteuerung keine Verfassungsverletzung, speziell nicht eine solche des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze (Art. 4 der Bundesverfassung).

Wörtlich sagt der Gerichtshof darüber: „Dieselbe (d. h. die Entscheidung der st. gallischen Behörden) beruht auf einer Auslegung des kantonalen Steuergesetzes, welche jedenfalls möglich ist und die sich im Uebrigen der Nachprüfung des Bundesgerichtes nach bekanntem Grundsatz entzieht. Wenn es grundsätzlich zulässig ist, bezüglich der Gestattung des Schuldenabzugs bei der Versteuerung von Grund und Boden einen Unterschied zwischen Kantonseinwohnern und Nichtkantonseinwohnern zu machen, so muß es gewiß den Kantonen auch anheimgegeben sein, darüber zu entscheiden, ob Steuerpflichtige, die ihr persönliches Domizil auswärts haben und im Kanton nur eine Geschäftsniederlassung besitzen, in der gedachten Richtung den Kantonseinwohnern oder den Auswärtwohnenden zuzuzählen seien.“

4) Der Bundesrath nimmt keinen Anstand, dem Rekurrenten als deutschem Staatsangehörigen, gleichwie es auch das Bundesgericht gethan hat, zuzugestehen, daß er kraft des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages an seinem Niederlassungsorte in Steuersachen nicht anders behandelt werden darf, als wie ein Schweizerbürger. Wenn daher die Beschwerde eines Schweizerbürgers im Falle des Rekurrenten begründet erklärt werden müßte, so ist diesem Letztern gegenüber ebenso zu erkennen.

Allein die vorliegende Beschwerde kann aus materiellrechtlichen Gründen nicht gutgeheißen werden, wie sich aus den nachfolgenden Betrachtungen ergibt. Zufolge des Art. 43, Abs. 3, der Bundesverfassung hat der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen — Ausnahmen vorbehalten — auch alle Rechte der Gemeindebürger zu beanspruchen.

Nach Art. 45, Abs. 6, der Bundesverfassung darf die Gemeinde, in welcher der niedergelassene Schweizerbürger seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger. Diese beiden Rechtssätze allein können im Rekursfall in Betracht kommen. Im Grunde liegt in beiden nichts Anderes als die Gleichstellung der Niedergelassenen mit den Kantons- und Gemeindebürgern an ihrem „Wohnsitze“.

Da der Rekurrent seinen „Wohnsitz“ nicht in St. Gallen hat, demnach, wie auch das Bundesgericht annimmt, nicht den Kantons-einwohnern im eigentlichen Sinne des Wortes beizuzählen ist, so kann in seiner Behandlung als „auswärtiger“ Eigenthümer keine Verletzung der nach den zitierten Sätzen der Bundesverfassung ihm zustehenden Rechte liegen.

Daß der Kanton St. Gallen alle in seinem Gebiete befindlichen, nur eine Geschäftsniederlassung besitzenden Personen in Hinsicht auf § 8, litt. b, seines Steuergesetzes, wie den Rekurrenten, als Auswärtige behandeln muß, bedarf keiner Erörterung. Im entgegengesetzten Falle, der übrigens auch vom Rekurrenten nicht als thatsächlich vorhanden angenommen wird, würde der Rekurrent mit Recht wegen Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze beim Bundesgerichte sich beschweren können.

Ebenso mag der Rekurrent, wenn er unrichtiger Weise in St. Gallen mit einer Haushaltungssteuer belegt wird, zuständigen Ortes um Remedur einkommen.

---

(Vom 14. August 1888.)

Der Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela, Herr Ernst von Hesse-Wartegg, in Bern, hat das eidgenössische Exequatur erhalten.

---

Der Bundesrath hat in Traiguén (Chile) ein schweizerisches Vizekonsulat errichtet, dessen Amtskreis die folgenden Provinzen umfassen wird: Malleco, mit den Departementen Angol, Collipuli und Traiguén, Cautín, mit den Departementen Pemuco und Imperial.

Als Vizekonsul ist Herr Louis Moren, aus Vétroz (Wallis), in Traiguén, ernannt worden.

---

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Schätzungskommissionen für Brennereientschädigungen werden denjenigen der Mitglieder des Nationalrathes und der Kommissionen der Bundesversammlung gleichgestellt (Art. 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 26. November 1878).

---

Der Bundesrath hat den für den Bau der Drahtseilbahn von Paradiso bei Lugano nach dem Gipfel des San Salvatore von der Gesellschaft vorgelegten Finanzausweis, welcher zu Fr. 600,000 angesetzt ist, vorbehaltlich der Genehmigung der Statuten, genehmigt.

---

Der Bundesrath hat die Stelle eines Grenzwachtchefs in Basel errichtet.

---

Die in verschiedenen Zeitungen verbreitete Nachricht, der Bundesrath beabsichtige, zur Untersuchung der Verhältnisse des Generalkonsulates in Bukarest zum dortigen Schweizerverein einen Spezialbevollmächtigten dahin zu entsenden, ist unrichtig.

---

(Vom 17. August 1888.)

Die Gesellschaft zur Hebung der Pferdezucht in der französischen Schweiz, welche auf den 22. und 23. dies eine Pferdeausstellung und ein Pferderennen in Yverdon veranstaltet, hat zur Unterstützung ihrer Bestrebungen vom Bundesrathe eine Ehrengabe von Fr. 200 erhalten.

---

Von dem Verzicht der Lebensversicherungsgesellschaft „La Foncière“ in Paris auf die ihr unterm 26. November 1886 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz ist Notiz genommen worden. Die Gesellschaft verbleibt rücksichtlich der Abwicklung der bestehenden Versicherungsverträge unter der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

---

Der Bundesrath hat anlässlich der Bewilligung eines Bundesbeitrages an eine neue Weganlage und Parzelleneintheilung eines Feldes beschlossen, daß für Landentschädigung nur diejenigen Beiträge in Rechnung gestellt werden dürfen, welche die unternehmende Genossenschaft an Dritte (nicht Mitglieder der Genossenschaft) für Landerwerb zu zahlen hat.

---

Zum Kommiss auf dem Hauptpostbureau Zürich ist Hr. Eduard Glanzmann, Postkommiss, von und in Luzern, gewählt worden.

---

Der Bundesrath hat das Postbureau Chêne-Bougeries (Genf) wegen des minimen Verkehrs auf den 1. Oktober nächsthin aufgehoben.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1888
Date	
Data	
Seite	1034-1038
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 074

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.